

AUSWERTUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BÜRGER, TÖB UND BEHÖRDEN

VORENTWURF

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET WEST-TANKLAGER ORTSTEIL KLEINAU – STADT ARENDSEE (ALTMARK)“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 15.02.2026

OFFENLAGE DER PLANUNTERLAGEN
vom 16.02.2026 bis 20.03.2026

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
MIT SCHREIBEN VOM 13.02.2026
STELLUNGNAHME BIS ZUM 20.03.2026

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen TÖB wurden 37 Stellen angeschrieben.

21	Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben bzw. mitgeteilt, dass keine Äußerung erfolgt.
16	Beteiligte Stellen gaben keine Stellungnahme ab.
0	Stellungnahme wurde außerhalb der Frist auf gesonderte Anfrage abgegeben.
0	Stellungnahme wurden ohne Beteiligung abgegeben.

HINWEIS

Die Inhalte der Stellungnahmen wurden, soweit möglich, auf das Mindestmaß reduziert und sind weitestgehend Zitate.
Die Stellungnahmen können auf Anforderung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt, bzw. im Bauamt der Gemeinde eingesehen werden.

Änderungen in den Textdokumenten wurden in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht.

VT – Vorhabensträger
ASB – Artenschutzbeitrag / BP – Bebauungsplan / UB – Umweltbericht

ABSATZ LFD. NR.	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
1. ALTMARKKREIS SALZWEDEL BAUORDNUNG / KREISPLANUNG			
1.1 Brandschutz			
a	Die im o.g. Bebauungsplan unter Punkt 4.6.2 Löschwasserversorgung/ Brandschutz beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und einzuhalten. keine wesentliche Informationen	I	Der Forderung wird gefolgt.
b	Für die beschriebene Löschwasserbereitstellung durch den vorhandenen Löschwasserteich auf dem Grundstück setzt die Einhaltung und Umsetzung der DIN 14210 Löschwasserteich voraus.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Katastrophenschutz und Kampfmittelbeseitigung			
	keine Forderungen, Hinweise oder Bedenken	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
1.3 Raumordnung / Landesentwicklung			
a	keine Belange der Raumordnung berührt, eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweise:		
b	Vorhaben ist nicht raumbedeutsam	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
c	Ziele des in Neuaufstellung befindlichen LEP LSA sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	H	Dem Hinweis wird gefolgt. Konkrete Bebauung ist vorhanden, es ist sich nur auf die Änderung zu beziehen
d	Die Begründung ist ab Seite 7 unter Punkt 3.1 „Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA)“ mit den Zielen des LEP`s 2. Entwurf 2025 zu ergänzen und entsprechend abzuwägen.	F	Der Forderung wird gefolgt. Die Begründung wurde angepasst.
e	Unter Punkt 3.2 „Regionaler Entwicklungsplan (REP) Altmark“ ab Seite 9 der Begründung wurde angegeben, dass das Vorranggebiet Wassergewinnung Kleinau (XII) anschließt. Laut ARIS (Amtliches Raumordnungs-Informationssystem) liegt die Hälfte des Plangebiets des Bebauungsplans im Vorranggebiet. Selbst der Flächennutzungsplan (FNP) zeigt, dass das Wasserschutzgebiet mit Schutzzone 3 den Vorhabenbereich schneidet. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen.	H	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kap. 3.2 der Begründung wird angepasst. Das Wasserschutzgebiet wird in der Abwägung berücksichtigt. AUSWERTUNG Nach dem 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 ist im Bereich des Plangebiets kein Vorranggebiet für Wassergewinnung mehr vorgesehen, da 2009 die Wasserfassung eingestellt und das Wasserschutzgebiet aufgehoben wurde. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen.
	Weitere Hinweise im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren: Hinweise zur Beteiligung gemäß § 3 BauGB:		

ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
g	Die Bezeichnung der Bekanntmachung ist so zu verfassen, dass hier eine erste Anstoßwirkung erzielt wird. Dabei sind die Art der Beteiligung nach dem BauGB (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB), die Art des Verfahrens nach dem BauGB (z.B. Aufstellung, Änderung ... gemäß § 1 Abs. 8 BauGB) sowie die Art und die Bezeichnung des Bauleitplans und der Ort anzugeben. Zudem sind die verwendeten Gesetze in der Überschrift zu überprüfen.	H	Die Information wird zur Kenntnis genommen
h	In der Bekanntmachung sind auch die Änderungen anzugeben, die im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplans durchgeführt werden. Zu erwähnen ist beispielsweise, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB in einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB geändert wird.	H	Die Bekanntmachung wird angepasst
i	Bezugnehmend auf das angegebene Internetportal ist Folgendes zu beachten: Das Land Sachsen-Anhalt betreibt seit geraumer Zeit ein Beteiligungsportal für die Beteiligung zu Bauleitplänen etc.: https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/startseite . Dieses ersetzt das angegebene Internetportal.	H	Die Bekanntmachung wird angepasst??
j	Zur Veröffentlichung im Internet: Es ist darauf zu achten, dass die bereitgestellten Unterlagen eine ausreichende Auflösung haben, damit sie auch zoomt lesbar sind. Die Planzeichnung beispielsweise hat keine gute Auflösung.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweise zur Beteiligung gemäß § 4 BauGB:		
k	Zum Anschreiben: Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange „...zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern“. Diese Aufforderung fehlt jedoch im Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
l	Zu digitalen Unterlagen: Die digitalen Unterlagen sollten nicht als zusammengefasste Datei übermittelt werden. Zum einen fehlt so ein erster Überblick über alle vorhandenen Unterlagen, zum anderen können die Unterlagen nicht getrennt voneinander zum Abgleich angeschaut werden.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
m	Die Kartengrundlage sowie die Vervielfältigungserlaubnis für die Planzeichnung im Maßstab 1:500 fehlen.	H	Die Planzeichnung wird angepasst.
	Hinweise zu den Verfahrensvermerken:		
n	Zu Nr. 4 „Veröffentlichung des Entwurfs im Internet/öffentliche Auslegung“: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Begriff „öffentliche Auslegung“ im Text durch „Veröffentlichung im Internet“ zu ersetzen	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
o	Zu Nr. 8 „Ausfertigung der Satzung“: Der Vermerk ist wie folgt zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit dem von der Gemeindevertretung (Stadtrat) am xx.xx.20xx beschlossenen Bebauungsplan übereinstimmt.“	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
p	Redaktioneller Hinweis: In der Begründung sollten immer die Flurstücke angegeben sein, für die die 1. Änderung des Bebauungsplans aufgestellt werden soll.	H	Die Begründung wird in Kapitel 1.1 entsprechend ergänzt.
<i>1.4 Bauleitplanung</i>			
a	Die Textfestsetzungen betreffen das Maß der Nutzung, nicht die Maße.	H	Die Textfestsetzung wird berichtigt.
b	Die unter Punkt 3 der Textfestsetzungen getroffene Aussage ist nicht richtig. Die überbaubaren Flächen können gemäß § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bautiefen bestimmt werden. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl dient der Bestimmung des Maßes der Nutzung.	H	Die Textfestsetzung wird berichtigt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen werden getrennt. Die Baugrenzen werden künftig unter den Festsetzungen gemäß § 23 BauNVO geführt. Die Festsetzungen zur GRZ und GFZ bleiben inhaltlich unverändert.
c	Die Planzeichnung enthält in der Nutzungsschablone Angaben zur Gebäudehöhe und zu zulässigen Lärmwerten, diese sind jedoch in den Textfestsetzungen nicht genannt. Der ursprüngliche Vorhaben- und Erschließungsplan enthielt ebenfalls keine entsprechende Festsetzung. Hier ist somit eine Überprüfung der Festsetzungen erforderlich.	F	Die Festsetzung zur Gebäudehöhe ist in der Planzeichnung einschließlich Legende hinreichend bestimmt und bedarf keiner Ergänzung. Die Angaben zu den zulässigen Lärmwerten werden aus der Planzeichnung entfernt, da es sich nicht um hinreichend bestimmte und im Bebauungsplan festsetzbare Regelungen handelt. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren falls erforderlich.
d	Es fehlt hingegen in der Nutzungsschablone die festgesetzte offene Bauweise.		Die Nutzungsschablone wird angepasst.
e	Die Grundflächenzahl soll mit 0,8 festgesetzt werden, diese wird jedoch schon jetzt mit der bereits vorhandenen Bebauung überschritten.	H	Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO können „Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden“ (vgl. Begründung Kap. Maß der baulichen Nutzung)
f	Laut Planzeichenverordnung wird die Geschossflächenzahl in einem Kreis dargestellt, nicht in einem eckigen Rahmen.	H	Die Darstellung der Geschossflächenzahl in der Nutzungsschablone erfolgt eindeutig und nachvollziehbar. Die Planzeichenverordnung enthält keine zwingende Vorgabe zur ausschließlichen Darstellung in Kreisform.

ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
g	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinau stellt den Planbereich als gewerbliche Fläche dar. Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird möglicherweise die Darstellung im Flächennutzungsplan um wenige Meter überschritten. Da eine maßgenaue Darstellung im Flächennutzungsplan jedoch nicht ablesbar ist, ist vorliegend keine Änderung erforderlich und der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
h	Unter Punkt 4.6.1 der Begründung heißt es, dass das Plangebiet innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das entspricht nicht den Tatsachen, das Plangebiet grenzt lediglich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.	E	Die Begründung wird berichtigt.
<i>1.5 Denkmalschutz</i>			
	Im Vorhabensgebiet und seinem unmittelbaren Umfeld liegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Hinzu kommen gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA Bereiche, in denen begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen archäologischer Kulturdenkmale vorliegen. Denkmalrechtliche Genehmigungen sind deshalb für jedes Bauvorhaben im Vorhabengebiet einzuholen.	F	Die Begründung wird in Kap. Denkmalschutzrechtliche Belange angepasst.
<i>1.6 Immissionsschutz</i>			
	keine Belange berührt, keine Hinweise	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
<i>1.7 Naturschutz und Landschaftspflege</i>			
a	Aus naturschutzfachlicher Sicht kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
b	Es bestehen folgende Nachforderungen: 1) Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung 2) Kartografische Darstellung/Festlegung aller Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	F	vgl. folgende Punkte c und d
c	Innerhalb der eingereichten Eingriffsbilanzierung bestehen kleinere Rechenfehler. Außerdem unterscheidet sich die Flächenangabe der baulichen Anlagen innerhalb der Eingriffsbilanzierung von der Flächenangabe der unter 4.5.2 „Maß der baulichen Nutzung“ angegebenen Ermittlung der überbauten Flächen. Dies ist im Zusammenhang mit der GRZ zu überprüfen.	F	Die Bilanzierung des UB enthält bauliche Anlagen von 7.380 m ² Fläche in der Begründung sind es 7.430 m ² (GRZ ist 0,8). Die Bilanzierung wird angepasst. <i>Begründung Differenz zwischen Anrechnung GRZ (wegen anteilig unterirdischen technischen Anlagen und der Eingriffsbilanzierung, da die unterirdischen technischen Anlagen mit Grünflächen überdeckt sind, woraus sich die Differenz von 50 m² ergibt.</i>
d	Innerhalb der Planzeichnung wurden die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 (Strauch-Baumhecke und Strauchhecke) festgesetzt. Die Fläche, der in der Eingriffsbilanz angegebenen Blühwiese sowie der 3-Meter -	F	Die inneren Flächen der bisherigen Scherrasenflächen sind als artenreiche Blühwiesenbereiche zu entwickeln. Dazu ist im „Städtebaulichen Entwurf“ eine Darstellung der betreffenden Bereiche

ABSATZ LFD. NR.	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
	Zusatzstreifen der Strauch-Baumhecke, sind ebenfalls in der Planzeichnung festzusetzen.		enthalten. Zudem enthält die Abb. 4 des Umweltberichtes eine entsprechende Darstellung. Der Forderung wird aus diesem Grund nicht gefolgt. Der 3-Meter-Zusatzstreifen zur Strauch-Baumhecke A1 ist aufgrund des Maßstabs im Bebauungsplan nicht sinnvoll separat darzustellen. Die Maßnahme A1, mit integriertem Zusatzstreifen ist als Gesamtfläche in der Planzeichnung enthalten. Der Forderung wird nicht gefolgt.
	<i>1.8 Forstwirtschaft und Wald</i>		
	keine Einwände		
	<i>1.9 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung</i>		
a	Niederschlagswasser Laut Begründung zum Bebauungsplan soll das innerhalb des Plangebietes anfallende, unbelastete Niederschlagswasser der Gebäudedachflächen und Verkehrsflächen in den umlaufenden Grünflächen zur Versickerung oder Verdunstung gebracht bzw. in den vorhandenen „Teich“ eingeleitet werden. Laut vorliegender Bodenuntersuchung aus dem Jahr 2014 ist der Boden im Plangebiet aufgrund der im Untergrund z.T. ab 0,5 m u. GOK anstehenden bindigen Schichten nicht bzw. nur bedingt für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers geeignet (zwischen der Unterkante einer Versickerungsanlage und der bindigen Schicht sollte mindestens 1,0 m bis 1,5 m durchlässiger Boden liegen, damit sich das Wasser im Boden verteilen kann, bevor es auf die Barriere trifft). Nach Angaben des Grundstückseigentümers wird das	I	a,b,c – Die Informationen werden zur Kenntnis genommen, kein Belang der Bauleitplanung, vgl. Punkt d.
b	anfallende Niederschlagswasser derzeit in einem „Schönungsteich“ gesammelt und von diesem in die Vorflut (?) abgeleitet.	I	
c	Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Beseitigung des innerhalb des Plangebietes anfallenden belasteten und unbelasteten Niederschlagswassers gegenwärtig nicht sichergestellt ist bzw. die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden kann.	I	

ABSATZ LFD. NR.	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
	Insofern kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus wasserrechtlicher Sicht auch keine positive Zustimmung zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet West-Tanklager" OT Kleinau erteilt werden.		
d	Niederschlagswasser Der Bauleitplanung ist eine Erschließungskonzeption zugrunde zu legen, aus der hervorgeht, dass das innerhalb des Geltungsbereiches anfallende belastete/unbelastete Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Die Aufnahmefähigkeit des Vorfluters/des Untergrundes ist nachzuweisen; die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser/Oberflächengewässer) sind im Umweltbericht zu beurteilen.	F	Die Planung ergibt keine Änderung der Nutzung und Versiegelung im Bestand. Kein Belang der Bauleitplanung. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung im Bestand funktioniert offensichtlich ist derzeit jedoch nicht ausreichend nachgewiesen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis aufgrund eines Erschließungskonzeptes ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens z. B. im Bauplanungsverfahren zu regulieren.
e	Wassergefährdende Stoffe: In den vorliegenden Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans werden keine Angaben zur Erweiterung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemacht. Sollte mit dem Bau der neuen Halle entsprechendes erfolgen, muss in den nachfolgenden Anträgen dieses nachgeholt werden.	F	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit der geplanten Hallennutzung sind im weiteren Verfahren beizubringen und im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung / wasserrechtliche Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz) zu konkretisieren und nachzuweisen.
<i>1.9 Abfallentsorgung</i>			
	keine Belange die entgegenstehen, keine Hinweise	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
<i>2.0 Bodenschutz und Altlasten</i>			
a	Auskunft aus dem Altlastenkataster zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine altlastverdächtigen Flächen und Altlasten erfasst. Dieser Sachstand ist in der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 4.6.2 Ver- und Entsorgung, bereits enthalten.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
b	Anmerkung zur Planzeichnung, Stand: 06.02.2026 In der Planzeichnung findet sich in den textlichen Festsetzungen unter der Rubrik Bodendenkmalpflege der nachfolgende Passus zur gesetzlichen Anzeigepflicht bei einem Aufschluss kontaminierter Bodenbereiche: „Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu		Die Spalte Hinweise / Nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung wird korrigiert.

ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- -KUNG	AUSWERTUNG
	ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen." Bei diesem Passus handelt es sich um eine bodenschutzrechtliche Anzeigepflicht, die demzufolge der Rubrik Bodenschutz/ Altlasten zuzuordnen ist. Die Planzeichnung ist dementsprechend zu ändern.		
	Bodenschutzrechtliche Stellungnahme		
2. GESCHÄFTSSTELLE DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK			
a	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Westen teilweise innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. XXII "Kleinau" (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. 5.4.3 Z REP Altmark). Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt (ebd.). Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.). Im Übrigen werden auf Ebene der Regionalplanung für den in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Festlegungen getroffen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung erfolgt durch die oberste Landesplanungsbehörde.		Die Information wird in Kap. 3.3 der Begründung ergänzt. Die Information wird zur Kenntnis genommen (vgl. Pkt. 4 dieser Tabelle)
b	Anregung: In der Planbegründung (Kapitel 3.2) sollten die Aussagen, dass sich das Plangebiet außerhalb der im REP Altmark 2005 dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete befindet bzw. an das Vorranggebiet zur Wassergewinnung anschließt unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen korrigiert werden		Die Begründung wurde angepasst.
c	Hinweis: Am 26. März 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufrstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Danach ist in dem Bereich kein Vorranggebiet für Wassergewinnung mehr vorgesehen, da die Wasserfassung eingestellt und das Wasserschutzgebiet bereits im Jahr 2009 aufgehoben wurden. Auch im Übrigen sollen für den in Rede stehenden Geltungsbereich keine Festlegungen vorgesehen. Insofern stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele entgegen.		Die Information wurde in Kap. 3.3 der Begründung ergänzt.
3. AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN			
	keine Bedenken, keine Hinweise	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.

ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
4. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT			
	Keine Raumbedeutsamkeit gemäß § 13 Abs. 2 LPlanG LSA; eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
5. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE			
a	Das LDA weist auf archäologische Kulturdenkmale im Umfeld des Vorhabens hin (u. a. vorgeschichtliche Siedlungs- und Bestattungsplätze sowie historischer Ortskern von Kleinau). Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials der Altmark ist mit bislang unbekannten Bodendenkmalen zu rechnen. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. Dies betrifft in der vorliegenden Planung insbesondere den südlichen Grünstreifen, der bislang nicht durch Baumaßnahmen überprägt ist und als „Ausgleichsfläche für Pflanzungsmaßnahmen auf ehemaligem Acker“ bezeichnet wird.	H	Die Begründung wird angepasst, vgl. Punkt 1.5 dieser Tabelle.
b	Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.		
6. LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESSEN SACHSEN-ANHALT			
a	Bergbau: Die hier angefragte Vorhabenfläche (Planungsfläche) liegt in den Bergbauberechtigungen (Erlaubnis) „Milde C-L“ Nr.: I-B-c-403/24 (erteilt am 14.08.24; Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chem. Elementen und Verbindungen) sowie „Milde C-E“ Nr.: I-B-i 406/24 (erteilt am 20.11.24; Erdwärme). Die Neptune Energy Innovations GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt Aufsuchungsrechte (Neue Aufsuchungsrechte § 7 BBergG). Bei diesen Berechtigungen handelt es sich um großräumig erteilte Rechte. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird dennoch empfohlen von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des	H	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. „Bergbaurechtliche und geologische Belange“ ergänzt.

ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
	LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu weiteren Planungen am Standortbereich.		
b	Geologie: Keine Hinweise auf subrosionsbedingte Gefährdungen (z. B. Erdfälle) im Plangebiet bekannt. Oberflächennah können Geschiebelehne anstehen. Es wird eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 empfohlen (insb. Tragfähigkeit, Verformung, Frostempfindlichkeit). Geologische Untersuchungen sind nach § 8 GeolDG anzeigepflichtig und entsprechende Daten an das LAGB zu übermitteln.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. „Bergbaurechtliche und geologische Belange“ ergänzt.
c	Hydrogeologie: Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden. Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit und zur Nutzung von Erdwärme an diesem Standort erhalten Sie über den folgenden Link: https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. „Bergbaurechtliche und geologische Belange“ wie folgt ergänzt: <i>Erhebliche Beeinträchtigungen der hydrogeologischen Verhältnisse sind aufgrund der bestehenden Nutzung und des bereits hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet nicht zu erwarten. Veränderungen der Grundwasserneubildung oder des Wasserhaushaltes über den Bestand hinaus ergeben sich durch die Planung nicht in relevantem Umfang.</i>
7. LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION LSA			
a	keine Bedenken	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
	Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgendem Punkt betroffen:		
b	1. Nach den Nutzungsbedingungen des LVerGeo [Anlage] genügt es bei Nutzung von offenen Geobasisdaten (zum Beispiel Verwendung von Liegenschaftskarte, Topographische Karte, Orthophoto) auf den Planungsunterlagen ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist:	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. „C GeoBasis-DE/LVerGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)“.
8. LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ LSA			

ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
9. LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT LSA			
	nicht betroffen		
10. LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT REF. NATURSCHUTZ (407)			
	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
11. LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT REF. WASSER (407)			
	nicht betroffen		
12. LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT REF. ABWASSER			
13. LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT REF. IMMISSIONSSCHUTZ			
	keine Bedenken		
14. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR			
	Verteidigungsanlagen werden nicht beeinträchtigt. Keine Einwände	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
15. BUNDESNETZAGENTUR			
16. 50 Hertz Transmission GmbH			
	keine Anlagen im Plangebiet	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
17. AVACON NETZ GMBH			
a	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage geben wir zum o. g. Vorhaben grundsätzlich unsere Zustimmung.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
b	Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Näheres zur derzeitigen Leitungslage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Folgender Wortlaut wird in Kap. „Ver- und Entsorgung“ der Begründung ergänzt: <i>Die Avacon Netz GmbH betreibt im Plangebiet Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit befinden sich keine Vorhaben in Planung. Die Versorgungsanlagen sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und vor Beschädigungen zu schützen. Die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind bei der Bauausführung zu beachten.</i>
c	Bestehende Versorgungsanlagen sind zu berücksichtigen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Über- oder Unterbauung sowie Maßnahmen im Schutzstreifenbereich sind nur nach Abstimmung mit dem Versorgungsträger zulässig. Erforderliche Anpassungen oder	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.

ABSATZ LFD. NR.	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
	Umverlegungen sind im Rahmen der Erschließungs- bzw. Genehmigungsplanung abzustimmen.		
18. DEUTSCHE BAHN AG			
	Das Vorhaben liegt außerhalb eines 200-m-Einwirkungsbereichs aktiver Bahnanlagen. Auswirkungen auf den Bahnbetrieb sind nach Einschätzung des Trägers nicht zu erwarten.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
19. DEUTSCHE REGIONALEISENBAHN			
20. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH			
a	Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten. Die Lage unserer Anlagen ist den beigelegten Plänen zu entnehmen. Im beigelegten Plan ist für das Plangebiet eine unterirdische Telekommunikationsleitung dargestellt. Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen.	H	Die Hinweise betreffen keine abwägungsrelevanten Belange im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Der Hinweis, dass Telekommunikationslinie im Plangebiet vorhanden sind ist in Kap. „Ver- und Entsorgung“ der Begründung enthalten. Folgender Wortlaut wird ergänzt: <i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien sind weiterhin zu gewährleisten. Geplante Maßnahmen sind so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen nach Möglichkeit vermieden werden.</i>
b	Informationen zur Bauausführung [...]	I	Kein Belang der Bauleitplanung. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.
21. VODAFONE GMBH / VODAFONE KABEL D. GMBH			
a	Keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
22. NEPTUNE ENERGY DEUTSCHLAND GMBH 23. GDMCOM MBH 24. STORENGY DEUTSCHLAND GMBH 25. DOW OLEFINVERBUND GMBH 26. POLIZEIDIREKTION SACHSEN-ANHALT NORD POLIZEIREVIER STENDAL			
27. WASSERVERBAND STENDAL-OSTERBURG			
	Dem Vorhaben wird zugestimmt.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.

ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	AUSWERTUNG
	Im BP-Gebiet keine Trink- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des WVB Stendal – Osterburg.		
29. UNTERHALTUNGSVERBAND JEETZE			
	Keine Belange betroffen. Das Plangebiet befindet sich im Verbandsgebiet des UHV Milde-Biese.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Der UNV Milde-Biese wurde beteiligt, vgl. folgender Punkt.
29. UNTERHALTUNGSVERBAND MILDE-BIESE			
	Durch den Unterhaltungsverband Milde/Biese wird im Geltungsbereich des Plangebietes keine Infrastruktur unterhalten. Die Belange des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
30. KREISHANDWERKERSCHAFT ALTMARK			
31. INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER			
	keine Anregungen	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
32. EVANGELISCHER KIRCHENKREIS SALZWEDEL 33. KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. LORENZ 34. HANSESTADT SALZWEDEL 35. EINHEITSGEMEINDE STADT KALBE (MILDE) 36. SAMTGEMEINDE GARTOW 37. VERBANDSGEMEINDE SEEHAUSEN			